

ÄNDERUNGSBLATT

zur Meldung von einem Besitzerwechsel, Angabe eines Zustellbevollmächtigten und eines Adressaten für Zahlscheine.

Angaben zum Grundstück

EDV-Nr.

Straße	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>

Information zur Datenverarbeitung:

Aufgrund des Art 6 Abs 1 DS-GVO in Verbindung mit §26 NÖ AWG 1992 werden folgende personenbezogene Daten des Grundstückseigentümers verarbeitet: Titel, Akadem. Grad, Vor- und Zuname, Adresse.

Anzahl der Haushalte + Wohnungen + Betriebe	ALT
---	------------

Anzahl der Haushalte + Wohnungen + Betriebe	NEU
---	------------

Eigentümer(in)	ALT
Name	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>

Eigentümer(in)	NEU
Name	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>

Zustellbevollmächtigte(r) für Bescheide	ALT
Name	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>

Zustellbevollmächtigte(r) für Bescheide	NEU
Name	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>

Rechnungsadresse für Zahlscheine	ALT
Name	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>

Rechnungsadresse für Zahlschein	NEU
Name	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>

Wichtige Informationen:

- Dingliche Wirkung der Bescheide: Der gegenüber dem Eigentümer eines Grundstückes erlassene Verpflichtungs- und Abgabenbescheid entfaltet auch gegenüber dem Rechtsnachfolger unmittelbare Rechtswirkung. Vereinfacht ausgedrückt: das Grundstück haftet für die Bezahlung der das Grundstück betreffenden Abgaben - d.h. **offene Forderungen betreffend die Müllgebühren gehen auf den neuen Eigentümer über**. Öffentlich-rechtliche Lasten können NICHT vertraglich ausgeschlossen werden
- Der aktuelle Tonnenstand wird laut Verpflichtungsbescheid vom Vorbesitzer übernommen. Änderungen können per Erhebungsblatt durchgeführt werden.
- Verpflichtet zur Entrichtung der Müllgebühr ist laut §26 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz der Grundstückseigentümer. Mieter oder Pächter können nur zustellbevollmächtigt sein.
- Die Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum des GABL.
- Bei der Rückgabe müssen die Behälter entleert und gereinigt sein, andernfalls werden Reinigungskosten gemäß geltender Tarifbestimmung verrechnet.
- Die Behälter müssen auf Eigengrund aufgestellt und am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereit gestellt werden.
- Nach der Abfuhr sind die entleerten Behälter so bald als möglich wieder auf Eigengrund zurück zu stellen.
- Die Behälter dürfen nicht überfüllt werden, ebenso ist das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen in die Behälter verboten.
- Jede zweckentfremdete Verwendung der Behälter ist untersagt.
- Für Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich (ausgenommen sind Beschädigungen im Rahmen der Müllabfuhr).
- Die geltenden Abfalltrennvorschriften sind unbedingt zu beachten. Informationen dazu können im Internet unter www.gabl.gv.at oder unter 02162/65556 angefordert werden.

Die Änderung wird gewünscht ab (frühestens mit 1. des nächsten Monats):
<input type="text"/>

Datum und Unterschrift des(r) Grundstückseigentümers(in):
<input type="text"/>